



## **7 Verantwortlichkeit und Haftung bei manipulierten Maschinen**

### **7.1 Verantwortung des Herstellers**

#### **7.1.1 Öffentlich-rechtliche Verantwortung**

Den Hersteller trifft eine öffentlich-rechtliche Verantwortung aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), nur sichere Maschinen auf den Markt zu bringen. Die Marktkontrolle führen die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter der Länder durch. Soweit die Maschinen beim Inverkehrbringen nicht den Vorschriften entsprechen, steht der Gewerbeaufsicht das Recht zu Beanstandungen zu. Dies kann bei ausgelieferten Maschinen in Abhängigkeit von der Gefährdung zu einer Rückrufaktion führen, die für den Hersteller mit hohen Kosten und – bei einer Veröffentlichung der Maßnahme – mit hohem Imageschaden verbunden sein dürfte.

In Ausfüllung des Gesetzes dürfen nach § 2 der 9. Verordnung zum GPSG Maschinen oder Sicherheitsbauteile nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie u. a. den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 89/392/EWG entsprechen. Demzufolge dürfen Schutzeinrichtungen gemäß Abschnitt 1.4.1. des Anhangs I nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können, d. h. sie müssen über verlässliche Sicherheitssysteme verfügen, die nur schwer außer Betrieb zu setzen sind. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, kann die Marktaufsicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einschreiten.

#### **7.1.2 Zivilrechtliche Produktverantwortung**

Durch das Produkthaftungsgesetz ist das Problem der zivilrechtlichen Produktverantwortung stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und damit auch der Hersteller und Betreiber gerückt. Die Produkthaftung verteilt sich auf mehrere an der Herstellung und dem Betrieb von Maschinen und Schutzeinrichtung beteiligten Personen, wie Produzenten, Importeure und Händler.



## **Produkthaftung nach § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB**

Der Schwerpunkt der Produkthaftung liegt zweifellos beim Hersteller, denn nach § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haftet er für Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler sowie für eine Verletzung der Produktbeobachtungspflicht. Der deliktsrechtliche Sorgfaltsmaßstab wird vom Bundesgerichtshof (BGH) an strengen Beurteilungskriterien ausgerichtet, und zwar an den jeweils neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnissen. Dabei genügt es nicht, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik – wie z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen – eingehalten sind. Liegen erreichbare Erkenntnisse vor, die über diesen Standard hinausgehen, sind diese neueren Erkenntnisse einzuhalten. Neben den erwähnten Konstruktions-, Fabrikations- (Produktions-) oder Instruktionsfehlern kann die Verletzung von Organisationspflichten ebenfalls zu einer Haftung führen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Hersteller seinen Betrieb nicht so organisiert hat, dass Fehler der genannten Art nicht auftreten bzw. bei Kontrollen entdeckt werden (BGH, NJW 1995, 2162).

Darüber hinaus trifft den Hersteller eine Produktbeobachtungspflicht, in dem er auch nach dem Inverkehrbringen des Produktes dieses auf unentdeckt gebliebene schädliche Mängel sowie Gefahren verursachende Verwendungsfolgen hin beobachtet und erforderlichenfalls vom Markt zurückruft.

Ferner hat der Hersteller im Rahmen seiner Instruktionspflichten die Benutzer auf mögliche Gefahren und die korrekte Handhabung seiner Produkte ausdrücklich hinzuweisen (OLG Frankfurt, NJW-RR 1997, 1519).

Die Rechtsprechung nimmt in Fragen im Zusammenhang mit der Produkthaftung eine so genannte Beweislastumkehr vor, indem sie von dem Grundsatz, dass der Anspruchsteller alle anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen hat, zugunsten des Anspruchstellers abweicht. Dem Anspruchsteller würde es regelmäßig nicht gelingen, dem Hersteller eines fehlerhaften Produktes ein Verschulden nachzuweisen. Üblicherweise verfügt er nicht über Kenntnisse und Einblicke in das Unternehmen des Herstellers sowie in dessen Organisationsstruktur. Eine Haftung des Herstellers würde somit mangels nachweisbaren Verschuldens regelmäßig entfallen.



Nach der Rechtsprechung reicht es daher aus, wenn der Geschädigte das Vorliegen eines Fehlers und seine Ursächlichkeit für den eingetretenen Schaden nachweist. Der Hersteller kann sich nur von einem Verschuldensvorwurf befreien, wenn er nachweist, dass er seinen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Verfügt eine Maschine über eine nicht sicherheitsgerechte Lösung und kommt es bei einem Verwender aufgrund eines fehlerhaften Produktes zu einem Personenschaden und es liegt ein Verschulden des Herstellers vor, indem er bei seiner Konstruktion den Stand der Technik nicht beachtet hat, kann sich eine Haftung des Herstellers aus dem Gesichtspunkt der Produktverantwortung ergeben. Weitere Haftungsgrundlagen für die Produzentenhaftung ergeben sich aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz wie dem GPSG. Ein Verstoß des Herstellers gegen ein Schutzgesetz kann ebenfalls einen Haftungsanspruch auslösen.

### **Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz**

Das Produkthaftungsgesetz sieht eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) für fehlerhafte Produkte vor. So hat ein Produkt nach § 3 des Produkthaftungsgesetzes einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann. Darunter versteht man, dass das Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Instruktion dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, soweit erkennbar und ermittelbar, und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss (BGHZ 80, 186). Auch hier gilt, dass die technischen Normen den üblichen, jedenfalls den Mindeststandard an Sicherheit darstellen, dessen Einhaltung die Allgemeinheit berechtigterweise erwartet. Ihre Nichteinhaltung ist ein Konstruktionsfehler. Im Grundsatz spricht ihre Einhaltung dafür, dass das Produkt den sicherheitstechnischen Erwartungen entspricht, schließt aber nicht in jedem Fall eine abweichende Beurteilung aus. Vielmehr sind die genannten Regeln im Einzelfall ergänzungsbedürftig nach dem objektiv erkennbaren oder ermittelbaren Stand von Wissenschaft und Technik.



### 7.1.3 Strafrechtliche Verantwortung

Kommt durch eine fehlerhaft konstruierte Maschine ein Mensch zu Schaden (fahrlässige Körperverletzung oder gar fahrlässige Tötung), kommt für den Hersteller eine strafrechtliche Verantwortlichkeit in Betracht. Eine fehlerhaft konstruierte Maschine könnte zum Beispiel dann vorliegen, wenn

- keine angemessenen Schutzeinrichtungen vorgesehen sind,
- Schutzeinrichtungen auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- für den Betrieb der Maschine notwendige Sonderbetriebsarten, z. B. für das Einrichten, nicht vorgesehen sind,
- keine angemessenen Maßnahmen gegen einen vorhersehbaren Missbrauch getroffen sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) folgt aus vorangegangenem pflichtwidrigem Gefährdungsverhalten eine Garantenstellung des Herstellers. Danach ist derjenige, der durch pflichtwidriges Vorverhalten eine Gefahrenlage für Dritte geschaffen hat, verpflichtet, den dadurch drohenden Schaden abzuwenden. Dies wird der Fall sein, wenn die mit Fehlern behaftete Maschine allein für den Körperschaden ursächlich geworden ist. Allerdings wird man dies bei manipulierten Maschinen kaum unterstellen können.

## 7.2 Verantwortung des Unternehmers

Der Schwerpunkt der Verantwortung und Haftung im Arbeitsschutz liegt beim Unternehmer. Da die Verantwortung des Unternehmers für Sicherheit und Gesundheitsschutz Bestandteil seiner unternehmerischen Gesamtverantwortung ist, richten sich die meisten Arbeitsschutzvorschriften auch an ihn. Unternehmer kann sein der Inhaber als Einzelunternehmer, der Geschäftsführer bei einer GmbH, der vertretungsberechtigte Gesellschafter bei einer OHG oder KG, der Geschäftsführer der GmbH bei einer GmbH & Co. KG, der Vorstand bei einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft.



Gemäß der allgemeinen Fürsorgepflicht aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis hat der Unternehmer die Verpflichtung, für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer zu sorgen. Nach den §§ 617, 618 BGB und § 62 HGB ist er verpflichtet, Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, dass der Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, wie die Natur des Betriebes und der Arbeit es gestatten.

Diese arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht des Unternehmers erfasst alle Dienst- und Arbeitsverhältnisse und ist gemäß § 619 BGB unabdingbar. Damit will der Gesetzgeber abweichende Parteivereinbarung grundsätzlich verhindern.

Diese insbesondere im Arbeitsschutz ausgeprägte gesetzliche Fürsorgepflicht wird in zahlreichen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) näher beschrieben. So geben das Arbeitsschutzgesetz (§ 3), die Betriebs-sicherheitsverordnung (§§ 3, 4), § 15 Abs. 5 SGB VII, § 130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Inhalt und Umfang der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht wieder. Bei den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie den Unfallverhütungsvorschriften handelt es sich um öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Unternehmer eine hoheitsrechtliche Verpflichtung auferlegen. Unterlegt werden diese Vorschriften vielfach von Erkenntnissen, die in ihrem Rechtscharakter unterhalb von Rechtsnormen angesiedelt sind, wie z. B. bei allgemein anerkannten Regeln der Technik, Regeln des Standes von Sicherheit und Technik sowie arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse. Diese Regeln und Empfehlungen sind ebenfalls zur Konkretisierung der Fürsorgepflicht des Unternehmers mit heranzuziehen.

Die Maßnahmen, die der Unternehmer zum Schutz der Versicherten zu treffen hat, lassen sich wie folgt beschreiben bzw. zusammenfassen:

- ❑ sachliche Maßnahmen, wie sicherheitsgerechte Einrichtungen und Unterhaltung der Arbeits- und Sozialräume, betriebliche Regelungen, Maschinen und Geräte,



- ❑ organisatorische Maßnahmen, wie Einrichtung und Unterhaltung einer betrieblichen Sicherheitsorganisation, die sich an der Größe und den Gefahren des Betriebes orientiert,
- ❑ personenbezogene Maßnahmen, wie Auswahl und Bestellung fachlich geeigneter Mitarbeiter und deren Beaufsichtigung.

### 7.3 Delegation von Unternehmerpflichten

Neben dem Unternehmer tragen die betrieblichen Führungskräfte vor Ort ein hohes Maß an Verantwortung für den Arbeitsschutz in den Betrieben, ohne dass sie in den Arbeitsschutzbestimmungen ausdrücklich Erwähnung finden. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sieht in § 13 Abs. 2 lediglich vor, dass Führungskräfte mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz schriftlich zu beauftragen sind. Für den nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ArbSchG genannten Personenkreis, die ein Unternehmen oder einen Betrieb selbst leiten, ist eine schriftliche Beauftragung entbehrlich.

Ein weiteres Indiz für die Übernahme von Unternehmerpflichten ist die meist arbeitsvertraglich nicht nur vorübergehende Weisungsbefugnis einschließlich der Verfügungsbefugnis über einen Geldetat, um unmittelbar Einfluss auf die Durchführung und Gestaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen nehmen zu können. Dabei hat sich der Unternehmer seiner eigenen Pflichten nicht entledigt, sondern er muss eine sorgfältige und fachkundegemäße Auswahl treffen und hat darüber hinaus zu kontrollieren, ob die übertragenen Pflichten auch wahrgenommen werden (vgl. § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Bei einer wirksamen Übertragung von Unternehmerpflichten treffen den Verpflichteten alle Anforderungen aus den Arbeitsschutzbestimmungen, deren Erfüllung er in eigener Verantwortung sicherzustellen hat. Insoweit gelten für diesen Personenkreis die Grundpflichten des Unternehmers nach § 3 Abs. 1 ArbSchG sowie § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) gleichermaßen. Im Rahmen der übertragenen Pflichten haftet er gemäß § 13 BGV A1, § 9 Abs. 2 OWiG wie ein Unternehmer.



## 7.4 Verantwortung der Versicherten

Die Beschäftigten eines Unternehmers trifft die arbeitsschutzrechtliche Verpflichtung, die dem Arbeitsschutz dienenden Maßnahmen des Unternehmers zu unterstützen.

Diese Verpflichtung ergibt sich u. a. aus seiner arbeitsvertraglichen Nebenpflicht der Arbeitsverhältnisse, den §§ 15 und 16 ArbSchG, § 21 Abs. 3 SGB VII, §§ 15 bis 18 BGV A1.

Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Versicherten Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und entsprechend den ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen. Eine besondere Unterstützungspflicht gegenüber dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten besteht bei jeder festgestellten unmittelbar erheblichen Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie bei jedem an den Schutzvorrichtungen und Sicherheitssystemen festgestellten Defekt. Derartige Gefahren und Sicherheitsdefizite sind den Verantwortlichen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu melden.

Bei der Feststellung von Mängeln an Arbeitsmitteln, Einrichtungen oder Arbeitsverfahren hat ein Versicherter den Mangel unverzüglich zu beseitigen, soweit dies zu seinen Arbeitsaufgaben gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt. Ist dies nicht der Fall, hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

## 7.5 Haftungsfolgen

Für die vorgenannte Verantwortung des Unternehmers und der Versicherten können Pflichtverletzungen im Bereich des Arbeitsschutzes rechtliche Folgerungen entfalten. So können sich Haftungsfolgen aus folgenden Bereichen ergeben:

- Strafrecht,
- Ordnungswidrigkeitenrecht,
- Zivilrecht,
- Arbeitsrecht.



### 7.5.1 Strafrechtliche Folgen

Mit dem Strafrecht wird insbesondere Rechtsschutz für die Güter betrieben, die für das Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft unabdingbar sind. Bei diesen wichtigen Rechtsgütern handelt es sich um die Unversehrtheit der Gesundheit, des Lebens und von Freiheit und Eigentum.

Die wichtigsten Straftatbestände finden sich im Strafgesetzbuch (StGB), wie z. B. (fahrlässige) Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB) oder gar fahrlässige Tötung (§§ 212, 222 StGB). Die Aufgabe der Ermittlung und Strafverfolgung obliegt allein der Staatsanwaltschaft bzw. den Strafgerichten. Im Strafmaß können Geld- und Freiheitsstrafen verhängt werden.

#### **Strafrechtliche Folgen bei Körperverletzung und Tötung**

Im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen sind meist die Tatbestände für Körperverletzung und Tötung von praktischer Bedeutung. Für eine strafrechtliche Verfolgung müssen folgende Voraussetzungen bei einem Unfall vorliegen:

- der Unfall führt zu einer Verletzung oder zum Tod eines Menschen und
- der Unfall wurde durch eine rechtswidrige Handlung (Tun oder Unterlassen) eines anderen verursacht,
- die rechtswidrige Handlung erfolgte schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich).

Der Schwerpunkt der Betrachtung dürfte im rechtswidrigen Handeln liegen, das durch ein Tun oder Unterlassen gegeben sein kann. Bezogen auf den Sachverhalt der Manipulation von Schutzeinrichtungen an Maschinen wird in der Person des Unternehmers in den wenigsten Fällen eigenes Tun vorliegen. Die Untersuchungen zeigen, dass eigenhändige Manipulationen durch den Unternehmer so gut wie nicht vorkommen.

Anders stellt es sich dar, wenn der Unternehmer Kenntnis von der Manipulation hat, diese aber duldet bzw. nicht einschreitet. Hier liegt der Schwerpunkt des Handelns in einem Unterlassen. Dieses kann rechtswidrig sein, wenn es eine gebotene Handlung



darstellt, d. h. dem Verantwortlichen obliegt aufgrund einer so genannten Garantenstellung eine fest umrissene Rechtsverpflichtung zur Unfallverhütung, mithin eine Pflicht zum Tätigwerden (§ 13 StGB). Eine allgemeine oder moralische Verpflichtung zum Tätigwerden wird hierbei nicht als ausreichend angesehen.

Die Garantenstellung kann sich ergeben aus:

Einer Rechtsvorschrift

Die Pflicht des Unternehmers, für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu sorgen, ergibt sich bereits aus den gesetzlichen Vorschriften (ArbSchG, SGB VII), in denen eine umfassende Zuständigkeit für die Prävention, insbesondere für die Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen, festgelegt ist.

Einer vertraglich oder auf andere Weise übernommenen Aufgabe

Hieraus lässt sich eine Verantwortung für den in der betrieblichen Hierarchie stehenden Linienvorgesetzten sowie für den besonders Beauftragten ableiten.

Anmerkung: Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte haben aufgrund ihrer gegenüber dem Unternehmer lediglich unterstützenden Funktion keine Garantenstellung, da sie mangels Vorgesetzteneigenschaft keine Abwendungsbefugnis bzw. Beseitigungsmöglichkeit von Mängeln haben. Diese Pflicht, Unfälle zu vermeiden, obliegt den Unternehmern sowie den betrieblichen Vorgesetzten.

Etwas anderes kann sich ergeben, wenn Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte neben dieser Funktion weitere Aufgaben im Unternehmen mit Vorgesetzteneigenschaft und damit Weisungsbefugnis haben. Aus dieser Verantwortlichkeit kann sich wiederum eine Garantenstellung ergeben.

Vorausgegangenem gefährlichen Tun

Diese Fallkonstellation kann auf den Unternehmer, aber auch auf jeden Mitarbeiter zutreffen.



Beispiel für das Unterlassen einer gebotenen Handlung:

Der Meister sieht, dass an einer Maschine eine Schutzvorrichtung fehlt. Er unterlässt es, die dort Beschäftigten darauf hinzuweisen und die entsprechenden Anweisungen zu geben. Ein Beschäftigter, der an dieser Maschine arbeitet, verletzt sich an der frei zugänglichen Gefahrenstelle.

Ergebnis: Fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen.

Die gleiche Bewertung ergibt sich, wenn ein Maschinenführer die Sicherheitseinrichtung an einer Maschine manipuliert, sie damit außer Funktion setzt und diese bei Schichtende nicht wieder rückgängig macht. In der Folge wird der nächste an der Maschine Beschäftigte verletzt. Auch hier liegt ein Fall der fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen vor.

#### Schuldhaftes Handeln

Als weitere Strafbarkeitsvoraussetzung muss ein Schuldvorwurf gegeben sein, d. h. es muss ein fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegen. Ein fahrlässiges Handeln im Sinne des Strafrechts liegt bei demjenigen vor, der die Sorgfalt, zu der er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Stande gewesen wäre, außer Acht lässt.

Bei der Beurteilung der Fahrlässigkeit legt das Gericht die Ausbildung, die Erfahrung und den Intellekt des Beschuldigten zugrunde.

Vorsätzlich handelt, wer die Folgen seiner Handlung kennt und diese Folgen bewusst, d. h. mit Wissen und Wollen, herbeiführt oder billigend in Kauf nimmt. Dabei bestimmen Art und Schwere des Verschuldens neben anderen (auch persönlichen) Faktoren die Höhe der Strafe.

In den geschilderten Beispielen wird man nicht unterstellen können, dass Körperverletzungen wissentlich und willentlich herbeigeführt oder billigend in Kauf genommen wurden. Deshalb scheidet hier Vorsatz aus, es bleibt beim Fahrlässigkeitsvorwurf.



## **7.6 Ordnungswidrigkeiten**

Mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht hat der Staat ein Instrumentarium geschaffen, mit dem die Einhaltung von festgelegten Gemeinschaftsregeln sichergestellt bzw. Verstöße dagegen geahndet werden können. Bereits die Nichtbeachtung einer bußgeldbewehrten Vorschrift kann geahndet werden. Hierbei muss es nicht zwangsläufig zu einem Unfall oder zur Verletzung eines Beschäftigten gekommen sein. Ordnungswidrigkeitentatbestände finden sich in den verschiedensten Bereichen, wie z. B. im Straßenverkehrsrecht, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht, in der Gewerbeordnung sowie im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung.

### **7.6.1 Verhängung von Geldbußen**

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können auf der Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes Geldbußen verhängen, wenn der Tatbestand einer Rechtsvorschrift durch eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, verwirklicht worden ist. Ordnungswidrigkeiten können als Verstöße gegen Regelungen betrachtet werden, bei denen der Gesetzgeber noch nicht die Notwendigkeit sieht, diese als Straftat zu bewerten und mit dem entsprechenden Strafmaß zu versehen. Für die gesetzliche Unfallversicherung sind die maßgeblichen Ordnungswidrigkeitenbestimmungen nebst dem möglichen Bußgeldrahmen im SGB VII näher beschrieben. Die bußgeldrelevanten Tatbestände, die für den Präventionsbereich der Berufsgenossenschaften maßgebend sind, finden sich in § 209 SGB VII.

### **7.6.2 Präventionsauftrag/Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 14 SGB VII haben die Berufsgenossenschaften (BGen) mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sind die technischen Aufsichtsdienste der BGen auf die Mitwirkung einer Vielzahl von Institutionen und Personen, insbesondere auf Unternehmer und Versicherte, angewiesen. Im Rahmen dieser Tätigkeit streben Aufsichtspersonen



an, durch eine umfassende Beratung und Hilfestellung in den Betrieben präventiv zu wirken.

Soweit hierbei Schwierigkeiten auftreten, besteht im Einzelfall die Möglichkeit, zur Erfüllung der Pflichten aufgrund von UVVen oder zur Abwendung besonderer Unfall- oder Gesundheitsgefahren, Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu erlassen. Darüber hinaus ist die Aufsichtsperson berechtigt, bei Gefahr im Verzuge sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit nach § 19 Abs. 2 SGB VII zu treffen.

Rechtsverstöße gegen eine bußgeldbewehrte UVV können darüber hinaus auch als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **7.6.3 Bußgeldbewehrte Tatbestände**

Für die hier vorliegende Thematik sind folgende bußgeldbewehrte Tatbestände von praktischer Bedeutung:

Nach § 209 SGB VII handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer (oder gleichgestellter Vertreter) oder Versicherter

- gegen eine bußgeldbewehrte UVV verstößt (§ 209 Abs. 1 Nr. 1),
- gegen Einzelanordnungen einer Aufsichtsperson verstößt (§ 209 Abs. 1 Nr. 2),
- eine Betriebsbesichtigung durch den technischen Aufsichtsdienst nicht duldet oder behindert (§ 209 Abs. 1 Nr. 3).

Weitere bußgeldbewehrte Tatbestände im Gesetzestext, die hier jedoch nicht von Bedeutung sind, folgen.

Soweit eine UVV eine sicherheitstechnische Einrichtung an einer Maschine fordert, bzw. im Betrieb den Einsatz einer solchen vorsieht, stellt jeder Verstoß hiergegen eine Ordnungswidrigkeit dar, vorausgesetzt die entsprechende Vorschrift ist mit einer Bußgeldbewehrung versehen.



Ebenso stellt ein Verstoß gegen eine Einzelanordnung einer Aufsichtsperson eine Ordnungswidrigkeit dar, die wiederum mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Der Bußgeldrahmen für die im Präventionsbereich relevanten Verstöße ist ebenfalls im § 209 SGB VII geregelt und kann bis zu 10 000,00 € betragen.

## **7.7 Zivilrechtliche Folgen**

### **7.7.1 Allgemeine Schadensersatzansprüche**

Das allgemeine Schadensersatzprinzip des Zivilrechts verlangt von jedem, der einen anderen schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) schädigt, die finanziellen Folgen zu tragen. Die hier einschlägigen Vorschriften der §§ 823 ff. BGB regeln die Wiedergutmachung von Schäden, die der Geschädigte durch eine so genannte unerlaubte Handlung eines Schädigers erlitten hat. Unter einer „unerlaubten Handlung“ wird der widerrechtliche Eingriff in gesetzlich geschützte Rechtsgüter einer Person, wie Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum, durch ein Tun oder Unterlassen verstanden. Gemäß § 823 Abs. 1 BGB hat der Schädiger dem Geschädigten Ersatz zu leisten für entstandene Körper-, Vermögens- und Sachschäden. Unter Personenschaden fallen Behandlungskosten, Einkommensverluste, andere unmittelbar mit dem Körperschaden verbundene Vermögensnachteile sowie Schmerzensgeld für die erlittene Körperschädigung.

### **7.7.2 Regulierung des Schadens im Unfallversicherungsrecht**

Hat ein Unternehmer einem seiner Beschäftigten einen Schaden zugefügt, indem er z. B. eine Schutzeinrichtung an einer Maschine entfernt hat oder deren Entfernung duldet, so treten demnach die vorgenannten zivilrechtlichen Regelungen nicht ein. Vielmehr entfällt die zivilrechtliche Haftung (§ 104 SGB VII) zugunsten einer so genannte Ablösung der Unternehmerhaftpflicht, d. h. der entstandene Schaden wird durch die gesetzliche Unfallversicherung ausgeglichen. Dies gilt jedoch nur für Personenschäden. Bei Sachschäden verbleibt es bei der zivilrechtlichen Haftung.



Dieses Haftungsprivileg greift auch für den Arbeitskollegen des Geschädigten, d. h. auch dieser haftet nicht, selbst wenn er den Schaden durch betriebliche Tätigkeiten verursacht hat (§ 105 SGB VII). Das vorgenannte Haftungsprivileg bewirkt, dass bei Eintritt eines Arbeitsunfalls weder der Verletzte selbst noch seine Hinterbliebenen Schadensersatzansprüche gegen den Unternehmer oder gegen den in seinem Betrieb beschäftigten Verursacher des Unfalles durchsetzen können. Dadurch werden auch Schmerzensgeldansprüche ausgeschlossen.

Das Haftungsprivileg greift auch dann, wenn Beschäftigte verschiedener Unternehmen vorübergehend Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte ausüben (vgl. § 106 Abs. 2 SGB VII).

### **7.7.3 Zweck der Haftungsbeschränkung**

Mit dieser Regelung sollen gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie auch von Arbeitnehmern untereinander im Interesse des Betriebsfriedens vermieden werden. Allerdings sollen die Haftungsbeschränkungen keinen Freibrief für eine leichtfertige Betriebsweise sowie die Außerachtlassung von Arbeitssicherheitsvorschriften sein. Dafür sorgt die Vorschrift des § 110 SGB VII. Danach ist die Anwendung des Haftungsprivilegs ausgeschlossen, wenn der Unfall vom Schädiger vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Die Haftung des Schädigers für eingetretene Schäden wird nicht von der Berufsgenossenschaft getragen und richtet sich nach dem allgemeinen Schadensersatzrecht (§§ 823 ff. BGB).

### **7.7.4 Regressmöglichkeit der Berufsgenossenschaft**

Grundsätzlich haftet jeder, der einen Versicherten schädigt, gegenüber der Berufsgenossenschaft für alles, was diese infolge des Arbeitsunfalls aufzuwenden hat, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches. Soweit die Haftung durch das Haftungsprivileg eingeschränkt ist, haftet er nur, wenn er den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Hierbei handelt vorsätzlich, wer einen Unfall bewusst oder gewollt herbeigeführt hat. Grob fahrlässig handelt, wer schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellt und leichtfertig handelt.



Den Verletzten selbst kann die Berufsgenossenschaft auch bei Eigenverschulden nicht in Regress nehmen.

Daher stellt sich bei manipulierten Maschinen die Frage, ob ein Abbau von Sicherheitseinrichtungen an einer Maschine oder deren Umgehung als grob fahrlässig zu werten ist im Hinblick auf die Verletzung eines an dieser Maschine nach einem Schichtwechsel Beschäftigten. Der Verletzte geht regelmäßig davon aus und darf dies auch, dass alle sicherheitstechnischen Einrichtungen an der Maschine vorhanden sind und funktionieren. Hier handelt der Schädiger leichtfertig, wenn er die abgebaute Sicherheitseinrichtung nicht wieder anbringt bzw. die Umgehung nicht wieder aufhebt. Die Berufsgenossenschaft kann beim Schädiger Regress nehmen. Das Gleiche gilt gegenüber einem Unternehmer, der diesen Vorgang aktiv begleitet, in dem er entsprechende Werkzeuge zur Verfügung stellt oder sich sogar aktiv am Abbau der sicherheitstechnischen Einrichtungen beteiligt. Der Unternehmer handelt grob fahrlässig, wenn er es unterlässt, sicherheitswidrige Zustände in seinem Betrieb zu beseitigen.

Allerdings steht eine Regressforderung nach § 110 Abs. 2 SGB VII im Ermessen der Berufsgenossenschaft. Sie kann auf die Forderung verzichten, wobei bei der Entscheidung vor allem die wirtschaftliche Lage des Schädigers zu berücksichtigen ist.

### **7.7.5 Forderungsübergang nach § 116 SGB X**

Für den Fall, dass ein Versicherter bei seiner betrieblichen Tätigkeit einen Schaden an seiner Gesundheit erleidet, den ein anderer verursacht hat, der nicht haftungsprivilegiert ist, wird der Verletzte zunächst von der zuständigen Berufsgenossenschaft entschädigt. Soweit Leistungen erbracht werden, gehen die Forderungen des Geschädigten gegen den (betriebsfremden) Schädiger nach § 116 SGB X auf die Berufsgenossenschaft über.

## **7.8 Arbeitsrechtliche Folgen**

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist die Arbeitnehmerhaftung gegenüber dem Unternehmer nicht nur bei gefahrgeneigten, sondern bei



allen betrieblichen Tätigkeiten, die durch den Betrieb veranlasst sind und aufgrund des Arbeitsverhältnisses erbracht werden, grundsätzlich eingeschränkt.

Danach haftet ein Arbeitnehmer im Falle einer Schlecht- oder Fehlleistung abhängig vom Verschuldensgrad regelmäßig nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers kommt demgemäß allenfalls eine Teilhaftung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles in Betracht.

Dabei kommt es auf verschiedene Faktoren an, wie Grad des Mitverschuldens, Ausbildung, Berufserfahrung, Stellung im Unternehmen, Dauer der Betriebszugehörigkeit und Höhe des Verdienstes.

Die Rechtsprechung lässt eine Haftungshöhe von bis zu zehn Monatsgehältern zu.

### **7.8.1 Arbeitsvertragliche Pflichten/Folgen**

Zu den arbeitsvertraglichen Pflichten gehört für jeden Arbeitnehmer die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. So besteht die Verpflichtung, mit den Einrichtungen, den Arbeitsmitteln sowie den Arbeitsstoffen im Betrieb mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt umzugehen. Dem Arbeitgeber sind Störungen und erkennbar drohende Schäden für Sicherheit und Gesundheit anzuzeigen sowie betriebliche Schäden abzuwenden, soweit dies dem Arbeitnehmer möglich und zumutbar ist (siehe §§ 15, 16 ArbSchG).

Geht die Schädigung von einem anderen Arbeitnehmer aus, z. B. bei Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften oder staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, haben Arbeitnehmer, denen die Beaufsichtigung des übrigen Personals obliegt, eine Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Diese Verpflichtung träge z. B. einen Meister gegenüber dem Betriebsleiter bzw. diesen gegenüber der Unternehmensleitung.

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten, z. B. Weigerung, persönliche Schutzausrüstung zu benutzen oder sicherheitstechnische Einrichtungen zurückzubauen, setzt sich der Arbeitnehmer arbeitsvertraglichen Konsequenzen aus, wie Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses.



Das BAG hat eine ordentliche Kündigung als gerechtfertigt angesehen, wenn der Arbeitnehmer wiederholt gegen Arbeitsschutzvorschriften verstoßen und dadurch mehrere Arbeitsunfälle erlitten hat. Ausdrücklich wies das Gericht darauf hin, dass der Arbeitgeber auch ohne einen Unfall zur Kündigung berechtigt gewesen wäre.

### **7.9 Vergabe von Aufträgen**

Vor dem Hintergrund der Verantwortlichkeit des Unternehmers für die Durchführung der Prävention in seinem Unternehmen, insbesondere dafür, sichere bzw. nicht leicht manipulierbare Maschinen zur Verfügung zu stellen, bietet es sich an, hierfür bereits bei der Auftragsvergabe entsprechende Vorsorge zu treffen. So wird nach § 5 Abs. 2 BGV A1 der Unternehmer verpflichtet, bei der Erteilung eines Auftrages, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen des Auftrages die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten. Mit dieser Vorschrift soll bereits bei der Bestellung sichergestellt werden, dass Maschinen den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. In den Vertrag sollte daher aufgenommen werden, dass die zu liefernden Produkte z. B. dem GPSG und hier insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs 1 der Richtlinie 89/392/EWG entsprechen müssen. Damit dürfen Schutz- einrichtungen nicht auf einfache Weise umgangen werden können.

Bei Nichteinhaltung dieser Forderung könnte die Kaufsache mit einem Mangel behaftet sein, die den Unternehmer (Käufer) zur Mängelbeseitigung berechtigen würde.